Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/4/24 8Ob4/97i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.04.1997

Norm

ZPO §502 Abs1
ZPO §508a

Rechtssatz

Wird in der Revision nicht erfolgreich dargestellt, inwieweit das Berufungsgericht eine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung unrichtig gelöst hätte oder sonst einer der in § 502 Abs 1 ZPO genannten Zulässigkeitsgründe vorläge und diese daher mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen, erübrigt es sich, auf die Frage der Anwendung von Bestimmungen des Gemeinschaftsrechtes einzugehen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 4/97i
  Entscheidungstext OGH 24.04.1997 8 Ob 4/97i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108008

Dokumentnummer

JJR_19970424_OGH0002_0080OB00004_97I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at